

Luzern, 24. März 2025

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A-379**

Nummer: A-379  
Protokoll-Nr.: 305  
Eröffnet: 24.03.2025 / Finanzdepartement

**Anfrage Gerber Fritz und Mit. über die Vernehmlassung zur Überprüfung der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (dringlich)**

Zu Frage 1: Warum wurden Bevölkerung und Privatwirtschaft, welche diese Gebühren zu bezahlen haben, nicht zur Vernehmlassung eingeladen?

Gebühren bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz. Zudem ist bei Verwaltungs- und Kanzleigebühren das Kostendeckungsprinzip zu berücksichtigen (§§ 7 und 8 des Gebührengesetzes [GebG] vom 14. September 1993 [SRL Nr. [680](#)]). Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen soll. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweigs, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen (vgl. [BGE 141 V 509](#), E. 7.1.2). In der Praxis bedeutet das, dass die entsprechenden Gebühren zu erhöhen sind, wenn die Kosten einer Verwaltungsdienstleistung trotz der Teuerungsanpassung nicht mehr abgegolten sind. Haben sich die Kosten hingegen vermindert, so ist die Gebühr herabzusetzen. Die Höhe der Gebühr muss sich zudem in vernünftigen Grenzen halten im Verhältnis zum objektiven Wert der Leistung. Dieses Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismäsigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben, wozu die Gebühren zählen (vgl. BGE 141 V 509, a.a.O.).

Letztlich sind die Gebühren somit durch den Aufwand, der den staatlichen Behörden durch die Verrichtung ihrer Tätigkeiten für die Bevölkerung und die Wirtschaft entsteht, begrenzt. Entsprechend wurden praxisgemäß diejenigen Institutionen zur Vernehmlassung eingeladen, die selber Gebühren erheben. Gleichwohl können sich alle Interessierten zu den öffentlich publizierten Unterlagen äussern. Alle Eingaben werden in die Auswertung einbezogen.

Zu Frage 2: Weshalb wurden die politischen Parteien nicht zur Vernehmlassung eingeladen und stattdessen fast ausnahmslos nur diejenigen Kreise (staatliche und halbstaatliche), welche von den Gebührenerhöhungen profitieren?

Die politischen Parteien hätten gestützt auf § 27 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 17. Juni 2007 (SRL Nr. 1) i.V.m. § 3 Absatz 2a der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (VVV) vom 4. Juli 2017 (SRL Nr. 36b) zur Vernehmlassung eingeladen werden müssen. Dies ist wie bei der letzten Vernehmlassung in gleicher Sache und aus Versehen nicht geschehen. Die Einladung an die Parteien wird nun nachgeholt und die Vernehmlassungsfrist wird um drei Monate verlängert. Zudem haben wir den internen Prozess entsprechend angepasst, damit die Parteien in Zukunft zu allen Vernehmlassungsvorlagen des Regierungsrates eingeladen werden.

Zu Frage 3: Warum wird der maximale Stundenansatz von 175 auf neu 200 Franken erhöht, was ungefähr der dreifachen Teuerung entspricht?

Die Spezialisierung und die Löhne der für die Bearbeitung der staatlichen Aufgaben eingesetzten Mitarbeitenden nimmt zu. Neben den Lohnkosten sind die Lohnnebenleistungen und die Gemeinkosten ebenfalls einzuberechnen.

Zu Frage 4: Aus welchen Gründen will die Regierung bei vielen Leistungen die bewährte Praxis der Pauschal-Gebühren nicht mehr anwenden und neu auf Gebührenberechnung nach Zeitaufwand umstellen?

Bereits bei der Revision der Gebührenverordnung im Jahr 2011 wurde ein Wechsel von den Pauschalen zur Verrechnung des effektiven Zeitaufwands angestrebt. In der Vernehmlassung wurde damals der noch oft beibehaltene Mix zwischen Pauschalen und effektivem Aufwand kritisiert. Mit der Einführung von Kostenrechnung und Leistungserfassung sei der Aufwand feststellbar, wurde bereits damals erwähnt. Diese Umstellung wird nun fortgeführt. Dies ist zeitgemäß und führt zu einer gerechteren Verrechnung.

Zu Frage 5: Ist sich die Regierung bewusst, dass mit der Gebührenberechnung nach Zeitaufwand die Bevölkerung eine grosse Gebührenerhöhung zu tragen hat, welche ein Mehrfaches der Teuerung beträgt?

Unser Rat hat in den Vernehmlassungsunterlagen festgehalten, dass die Gebühren durchgängig auf die Übereinstimmung mit dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip und damit auf Effizienzgewinne (optimierte Prozesse, Digitalisierung usw.) geprüft werden müssen, um auch den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gesellschaft sowie der Wirtschaft Rechnung zu tragen. So werden denn auch punktuell Gebührensenkungen (elektronische Anmeldung Einwohnerkontrolle, Aufhebung Mindestgebühr bei Liegenschaftssteigerungen) vorgeschlagen.

Zu Frage 6: Grundsätzlich müssen Gebühren für Standardaufgaben der Gemeinden im ganzen Kanton gleich hoch sein. Mit der Umstellung auf Gebührenberechnung nach Zeitaufwand wird diese wichtige Prämisse abgeschafft. Unterschiedliche Verwaltungsfachpersonen – auch

innerhalb der Gemeinde – können für die gleiche Aufgabe ganz unterschiedliche Zeitaufwände haben. Eine solche Weiterbelastung wird sehr unterschiedlich und somit auch unfair gegenüber den BürgerInnen sein. Ist sich dies die Regierung bewusst?

Die Einhaltung der Rechtsgleichheit sowie des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips ist zentral. Differenzierungen aufgrund unterschiedlichen Aufwandes oder Komplexität sind jedoch möglich und legitim.